



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.713/0008-II/ST4/2005 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 27. Oktober 2005

Betreff: Fahren mit Licht am Tag; § 99 Abs. 5a KFG 1967

1. Neuregelung:

Mit der 26. KFG-Novelle, kundgemacht am 27. Oktober 2005, BGBl.I Nr. 117/2005, wurden mit § 99 Abs. 5a KFG neue Regelungen betreffend Fahren mit Licht am Tag eingeführt.

1.1. Der Wortlaut des neuen § 99 Abs. 5a KFG ist:

„(5a) Der Lenker eines Kraftwagens oder eines mehrspurigen Kraftrades hat während des Fahrens stets auch tagsüber Abblendlicht oder spezielles Tagfahrlicht zu verwenden, auch wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht. Wird Abblendlicht tagsüber als Tagfahrlicht verwendet, so kann die Schaltung wie bei Tagfahrleuchten erfolgen und es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und Abs. 4 nicht.“

1.2. Der Bericht des Verkehrsausschusses des Nationalrats führt dazu folgendes aus:

„Um die Akzeptanz zu erhöhen und um dem subjektiv als sehr störend empfundenen Umstand entgegenzuwirken, dass mit dem Abblendlicht auch zahlreiche andere Beleuchtungseinrichtungen mitleuchten, die tagsüber aber nicht für notwendig erachtet werden, werden für die Verwendung des Abblendlichtes als Tagfahrlicht auch spezielle Schaltungen ermöglicht, dass beim Einschalten der Zündung nur Abblendlicht nach vorne leuchtet und das Begrenzungslicht und die Schlussleuchten nicht mitleuchten. Da eine solche Schaltung der ECE-Regelung Nr. 48 und den Regelungen des § 14 Abs. 3 und 4 widerspricht, wonach beim Einschalten des Abblendlichtes immer auch das Begrenzungslicht und die Schlussleuchten mitleuchten müssen, wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 in diesen Fällen nicht gelten.“

2. Inkrafttreten:

§ 99 Abs. 5a KFG 1967 tritt mit 15. November 2005 in Kraft.

3. Zu verwendende Lichtquellen:

Als zulässige Lichtquellen sieht § 99 Abs. 5a KFG folgende Alternativen vor:

-- **(normales) Abblendlicht**

-- **spezielles Tagfahrlicht** (gemäß der ECE-Regelung Nr. 87):

Leuchten für Tagfahrlicht müssen automatisch eingeschaltet werden, wenn die Einrichtung, die den Motor startet oder ausschaltet, in einer Stellung ist, die es ermöglicht, dass der Motor in Betrieb ist. Es muss möglich sein, die automatische Einschaltung der Tagfahrleuchten ohne den Gebrauch von Werkzeug ein- und auszuschalten. Die Tagfahrleuchten müssen sich automatisch ausschalten, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet werden. Dies gilt nicht, wenn mit den Scheinwerfern kurze Warnsignale abgegeben werden.

Diese besondere Schaltung bzw. die Nachrüstung mit Tagfahrleuchten ist nicht anzeigepflichtig im Sinn des § 33 KFG.

-- **wie Tagfahrlicht geschaltetes Abblendlicht für die Verwendung bei Tag:**

Die Schaltung muss wie beim speziellen Tagfahrlicht (siehe oben) ausgeführt sein. Bei dieser Schaltung gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 KFG, nämlich dass die Begrenzungsleuchten und die Schlussleuchten sowie die Kennzeichenleuchten mit dem Abblendlicht mitleuchten müssen, nicht.

Diese besondere Schaltung ist nicht anzeigepflichtig im Sinn des § 33 KFG.

Schaltungen oder Einrichtungen, die die Helligkeit des Abblendlichts auf einen für das Abblendlicht unzulässigen Wert absenken (Dimmung), sind nicht erlaubt.

4. Bestrafung:

Bei einem Verstoß gegen die neuen Bestimmungen betreffend Fahren mit Licht am Tag handelt es sich um eine Verwaltungsübertretung. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist eine solche Übertretung mit einem Organmandat in Höhe von 15 € zu bestrafen.

In der Anfangsphase nach Inkrafttreten der neuen Regelung bis zum **15. April 2006** sollte aber bei Verkehrskontrollen verstärkt informiert und von Bestrafungen abgesehen werden.

Erst ab 15. April 2006 sollten Strafen ausgesprochen werden.

5. Ausnahmen:

Obwohl § 99 Abs. 5a KFG 1967 keine Ausnahme von der Verpflichtung, Licht am Tag zu verwenden, vorsieht, kann diese neue Bestimmung sinnvoller Weise nur im Zusammenhang mit den anderen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen so verstanden werden, dass diese Verpflichtung nur für Lenker von Fahrzeugen gilt, die nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen mit den entsprechenden Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sind, und nicht auch für Lenker von Fahrzeugen, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nicht mit Scheinwerfern und Leuchten ausgerüstet sind, wie z.B. sehr alte historische Fahrzeuge.

Weiters gilt die im X. Abschnitt des KFG enthaltene neue Regelung des § 99 Abs. 5a nicht für Lenker von Fahrzeugen, die unter die Ausnahmen des § 1 Abs. 2 lit a bis d KFG 1967 fallen, da diese

Fahrzeuge von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes des KFG ausgenommen sind.

„(2) Von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den §§ 27 Abs. 1, 58 und 96;
- b) Transportkarren (§ 2 Z. 19), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Z. 21), Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 2 Z. 22) und Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Z. 23), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken oder gemäß § 50 Z. 9 der StVO 1960 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, und mit Transportkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Sonderkraftfahrzeugen auf solchen Fahrten gezogene Anhänger;
- c) Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet werden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung;
- d) Heeresfahrzeuge (§ 2 Z. 38), die durch Bewaffnung, Panzerung oder ihre sonstige Bauweise für die militärische Verwendung im Zusammenhang mit Kampfeinsätzen besonders gebaut oder ausgerüstet oder diesem Zweck gewidmet sind; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch dem § 97 Abs. 2.“

6. Weitere Änderung:

Auch § 99 Abs. 5 KFG 1967 wurde geändert und tritt am Tag nach Kundmachung der 26. KFG-Novelle, somit am 28. Oktober 2005 in Kraft.

Damit fällt die bisherige Einschränkung der Verwendung von Nebelscheinwerfern auf Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen bzw. auf enge oder kurvenreiche Straßen weg.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Selma Eckhardt

Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072

selma.eckhardt@bmvt.gv.at

elektronisch gefertigt
Eva-Maria Kusolitsch